Gemeinde Neckartenzlingen

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Verhandelt am	Dienstag, den 16. März 1999	Blatt	Band
vor dem	Gemeinderat	31	1999
Beginn - Ende der Sitzung	a. 19.30 Uhr - b. 22.40 Uhr		
		Schriftführer GAR Kurz	
Anwesend			
Vorsitzender	BM Rau		
Gemeinderäte			
Zahl/Normalzahl	15 NZ 18		
nicht anwesend	GR Dr. Murr, GR Adler und GR Schmid entsch.		
außerdem anwesend	VOAR Dolde, VAR Brecht;GI Hoffmann, Bauing. Klemm		

Kopie

Öffentlich

§ 15

Satzung zum Schutz des Grünbestandes "Hohler Stein/Roter Rain/Melchiorhang"
- Satzungsbeschluß -

Während des Bebauungsplanverfahrens "Melchiorhang" wurde betont, daß eine weitere Bebauung des Melchiorhanges und der sich anschließenden Gebiete "Hohler Stein" und "Roter Rain" nicht mehr in Frage kommt. Es ist nun angestrebt, den bleibenden Rest dieses Gebietes dauerhaft unter Schutz zu stellen. Als geeignetes rechtliches Mittel kommt hierfür ein per Satzung festgeschriebener geschützter Grünbestand gem. § 25 Abs. 2 NatSchG in Frage. Dem Gemeinderat liegt ein entsprechender Satzungsentwurf vor, der von GI Hoffmann erläutert wird. Sie bittet noch um Ergänzung von § 4 Abs. 2. Der Arbeitskreis Biotop-Verbund habe empfohlen, hinter Ziff. 3 einzufügen "vorhandene Trockenmauern zu beschädigen und zu beseitigen". Zur Frage von GR Strobel bezüglich baulicher Maßnahmen erklärt GI Hoffmann, daß das Gremium über die Errichtung kleinerer Gerätehütten auf der Grundlage dieser Satzung befinden müsse. Es gelten hier strengere Maßstäbe als im Außenbereich.

GR Schmidt-Dannert regt an, durch entsprechende Maßnahmen Pluspunkte für das "Öko-Konto" zu sammeln.

GR Manz erinnert, daß in diesem Gebiet zu früheren Zeiten Weinbau betrieben wurde. Er stellt die Frage, ob die Flächen wieder als Weinberge genutzt werden könnten. GI Hoffmann verweist auf die Verbote in dieser Satzung. Der Gemeinderat müßte über standortgerechte Bepflanzung im Einzelfall entscheiden. GR Knöll ergänzt, daß Weinberge über 99 qm der Genehmigung bedürfen.

GR Hassan dankt Herrn Jakob vom Naturschutzbund für sein Engagement in dieser Sache. Der Vorsitzende schließt sich diesem Dank an und spricht auch dem Arbeitskreis Biotopverbund Anerkennung für die geleistete Arbeit aus.

Herr Jakob schlägt noch vor, das Verbot zur Pflanzung von Fichten und Kiefern zu streichen und dafür die Anlage an der kath. Kirche (Kieferbestand) in das Schutzgebiet aufzunehmen. GI Hoffmann hält dem entgegen, daß die Anlage an der kath. Kirche einen völlig anderen Charakter aufweise. Es wird vereinbart, daß diese Anlage nicht in die Satzung aufgenommen wird.

Nach weiterer Aussprache faßt der Gemeinderat folgenden einstimmigen

Beschluß

Gemeinde Neckartenzlingen

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Verhandelt am	Dienstag, den 16. März 1999	Blatt	Band
vor dem	Gemeinderat	32	1999
Beginn - Ende der Sitzung	a. 19.30 Uhr - b. 22.40 Uhr	Schriftführer GAR Kurz	
Anwesend			
Vorsitzender	BM Rau		
Gemeinderäte Zahl/Normalzahl	15 NZ 18		
nicht anwesend	GR Dr. Murr, GR Adler und GR Schmid entsch.		
außerdem anwesend	VOAR Dolde, VAR Brecht;GI Hoffmann, Bauing. Klemm		

noch zu § 15:

Kopie

Satzung zum Schutz des Grünbestandes „Hohler Stein / Roter Rain / Melchiorhang" vom 26.03.1999

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) und der §§ 25 Abs. 2 - 5, 58 Abs. 6 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsphase in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen am 16.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die im § 2 Abs. 1 und 2 näher bezeichneten Flächen mit ihrem Gehölz-, Wiesen- und sonstigem Pflanzenbestand sowie die Reste einer Trockenmauer auf der Gemarkung Neckartenzlingen werden als Grünbestand unter Schutz gestellt.

(2) Der geschützte Grünbestand führt die Bezeichnung „Hohler Stein / Roter Rain / Melchiorhang".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Grünbestand „Hohler Stein / Roter Rain / Melchiorhang" umfaßt die Flächen der Flst. Nr. 2370, 2372, 2380, 2381/2, 2385, 2386, 2394, 2396, 2398, 2401, 2403, 2405, 2406, 2408, 2409, 2410, 2412/2, 2413, 2414, 2415/1, 2415/2, 2416/1, 2416/2, 2417, 2418, 2419, 2420/1, 2421, 2423, 2424, 2425, 2426/2, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436. Außerdem werden Teilflächen der Flst. Nr. 2370/1, 2374, 2379, 2390, 2391, 2393, 2395, 2404 in den geschützten Grünbestand „Hohler Stein / Roter Rain / Melchiorhang" einbezogen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in der Flurkarte im Maßstab 1:2500 vom 14.08.1997 gekennzeichnet und grün angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit Karte wird bei der Gemeinde Neckartenzlingen, Bauverwaltungsamt, Mühlstraße 2 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

Gemeinde Neckartenzlingen

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Verhandelt am	Dienstag, den 16. März 1999	Blatt	Band
vor dem	Gemeinderat	33	1999
Beginn - Ende der Sitzung	a. 19.30 Uhr - b. 22.40 Uhr	Schriftführer GAR Kurz	
Anwesend			
Vorsitzender	BM Rau		
Gemeinderäte Zahl/Normalzahl	15 NZ 18		
nicht anwesend	GR Dr. Murr, GR Adler und GR Schmid entsch.		
außerdem anwesend	VOAR Dolde, VAR Brecht;GI Hoffmann, Bauing. Klemm		

noch zu § 15:

Kopie

§ 3
Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die Wiesen, Streuobstwiesen und sonstigen Grünbestände im Sinne von § 25 Abs. 1 NatSchG im Bereich „Hohler Stein / Roter Rain / Melchiorhang" zu sichern und unter Schutz zu stellen.

(2) Die Grünbestände
- gliedern und beleben das Landschafts- und Ortsbild,
- sind wesentliche Bestandteile der Erholungslandschaft für die Menschen,
- sind Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für die Vogelwelt, für Kleinsäuger sowie Insekten,
- nehmen wichtige kleinklimatische Funktionen wahr und tragen zu einem ausgewogenen Siedlungsklima bei.

§ 4
Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Grünbestand in seinem Bestand zu beeinträchtigen oder zu verändern.

(2) Im Bereich des geschützten Grünbestandes ist es insbesondere verboten
1. Bäume zu beschädigen oder zu roden,
2. Fichten, Kiefern oder andere nicht standortgerechte Pflanzen einzubringen,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Feuerstellen, Terrassierungen, Einfriedungen, Stützmauern und Palisaden zu errichten oder Aufschüttungen, Abgrabungen bzw. Befestigungen vorzunehmen,
4. vorhandene Trockenmauern zu beschädigen oder zu beseitigen,
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern,
6. Abfälle zu lagern,
7. Maßnahmen vorzunehmen, die den Boden in seinen Funktionen nach § 1 Bodenschutzgesetz verändern.

§ 5
Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht
1. für die Unterhaltung von Bäumen und Büschen,

Gemeinde Neckartenzlingen

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Verhandelt am vor dem Beginn - Ende der Sitzung	Dienstag, den 16. März 1999 Gemeinderat a. 19.30 Uhr - b. 22.40 Uhr	Blatt 34 Schriftführer GAR Kurz	Band 1999
Anwesend Vorsitzender Gemeinderäte Zahl/Normalzahl nicht anwesend	 BM Rau 15 NZ 18 GR Dr. Murr, GR Adler und GR Schmid entsch.		
außerdem anwesend	VOAR Dolde, VAR Brecht;GI Hoffmann, Bauing. Klemm		

Kopie

noch zu § 15:

2. für das Entfernen oder Zurückschneiden von Ästen und Zweigen; soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit bzw. zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Störungsbeseitigung der durch den Grünbestand verlaufenden Wasser- und Stromversorgungsleitungen erforderlich ist,
3. für fachgerechte Gehölzpflegemaßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1,
4. für die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen der vorhandenen Kleingärten.

§ 6
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Der geschützte Grünbestand und seine Lebensbedingungen sind artgerecht zu pflegen und zu erhalten, so daß der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit des geschützten Grünbestandes langfristig gesichert bleiben.

(2) Langfristiges Ziel ist die Sicherung einer naturnahen Flora im gesamten Hangbereich; das heißt langfristige Entwicklung eines standortgerechten, artenreichen, gut strukturierten Gehölzbestandes (Streuobstbestandes).

§ 7
Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

(1) Bei Handlungen und Ereignissen, die zu einer Bestandsminderung oder Bestandsveränderung führen, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigung- oder Schadensmilderungs-maßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artzusammensetzung oder im Sinne des Schutzzwecks zumindest gleichwertigen Artzusammensetzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muß im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Wächst sie nicht an, so ist sie zu wiederholen.

Gemeinde Neckartenzlingen

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Verhandelt am	Dienstag, den 16. März 1999	Blatt	Band
vor dem	Gemeinderat	35	1999
Beginn - Ende der Sitzung	a. 19.30 Uhr - b. 22.40 Uhr		
		Schriftführer GAR Kurz	
Anwesend			
Vorsitzender	BM Rau		
Gemeinderäte Zahl/Normalzahl	15 NZ 18		
nicht anwesend	GR Dr. Murr, GR Adler und GR Schmid entsch.		
außerdem anwesend	VOAR Dolde, VAR Brecht;GI Hoffmann, Bauing. Klemm		

noch zu § 15:

Kopie

§ 8
Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag befreit werden, wenn
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. der geschützte Baum oder Grünbestand krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. von dem geschützten Baum oder Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
5. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
6. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Ent-scheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 9
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des geschützten Grünbestandes durchführt.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Grünbestandes durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet.

Gemeinde Neckartenzlingen

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Verhandelt am	Dienstag, den 16. März 1999	Blatt	Band
vor dem	Gemeinderat	36	1999
Beginn - Ende der Sitzung	a. 19.30 Uhr - b. 22.40 Uhr		
		Schriftführer GAR Kurz	
Anwesend			
Vorsitzender	BM Rau		
Gemeinderäte Zahl/Normalzahl	15 NZ 18		
nicht anwesend	GR Dr. Murr, GR Adler und GR Schmid entsch.		
außerdem anwesend	VOAR Dolde, VAR Brecht;GI Hoffmann, Bauing. Klemm		

Kopie

noch zu § 15:

(3) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 gegenüber dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 sowie gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungs-berechtigten eines Grundstücks anordnen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im geschützten Bereich vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 4 und 5 verbotene Handlung vornimmt bzw. eine nach § 7 festgesetzte oder nach § 9 angeordnete Handlung nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 59 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Satzung gegenüber der Gemeinde Neckartenzlingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Neckartenzlingen - Bauverwaltungsamt -, Mühlstraße 2, 72654 Neckartenzlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungs-beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit

Gemeinde Neckartenzlingen

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Verhandelt am	Dienstag, den 16. März 1999	Blatt	Band
vor dem	Gemeinderat	37	1999
Beginn - Ende der Sitzung	a. 19.30 Uhr - b. 22.40 Uhr		
		Schriftführer GAR Kurz	
Anwesend			
Vorsitzender	BM Rau		
Gemeinderäte			
Zahl/Normalzahl	15 NZ 18		
nicht anwesend	GR Dr. Murr, GR Adler und GR Schmid entsch.		
außerdem anwesend	VOAR Dolde, VAR Brecht;GI Hoffmann, Bauing. Klemm		

Kopie

noch zu § 15:

widersprochen hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Verteiler für Auszüge: 1 x Abt. II